

Vereinsatzung Jadewind e. V. – Verein für Traditionssegeln

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Jadewind

Mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung hat er seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Hochseesegelns auf Traditionsschiffen und die Förderung der dafür notwendigen traditionellen Seemannschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erhalt und Betrieb des vereinseigenen Traditionsseglers „Klaus Störtebeker III“ als seegehendes Fahrtenschiff
- Ausbildung zum Erwerb der amtlichen Sportbootführerscheine
- Teilnahme mit den vereinseigenen Schiffen an nationalen und internationalen Veranstaltungen der Sail Association Germany /Bremerhaven und Hochseeregatten für Traditionssegler, insbesondere solcher mit teilnehmenden Jugendlichen und Seglern. Mitglieder gemeinnütziger Körperschaften werden Ausbildungsfahrten auf Traditionsschiffen des Vereins angeboten
- die Bereitstellung des 100 Jahre alten Kulturgutes „Klaus Störtebeker III“ für öffentliche museale Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Mittel verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Ordentliche Mitglieder können einzelne Personen werden.

Fördernde Mitglieder können sowohl einzelne natürliche Personen werden, als auch juristische Personen und Körperschaften.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung **kein** Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeitig mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Es können Arbeitsleistungen, Ablösezahlungen und weitere Geldbeträge und Gebühren von den Mitgliedern erhoben werden. Näheres regelt die Kassenordnung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, vor allem Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Fördernde Mitglieder können aus ihrer Mitte einen Beirat wählen, der aus maximal drei Personen besteht. Der Beirat berät den Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Schriftführer ist gleichzeitig der Pressesprecher des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es gibt keine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Protokollführer aufzunehmen und zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ (Bremen), ersatzweise an eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung.

Der Verein ist das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

Die vorliegende Satzung des Jadewind e.V. Vereins ist von der heutigen Gründungsversammlung am 22. 3. 2024 durch die Anwesenden, die fristgerecht eingeladenen worden sind, durch Handzeichen angenommen worden.

Die Annahme der vorliegenden Satzung (Seite 1 bis 5) bestätigen durch Ihre Unterschrift folgende Gründungsmitglieder im Versammlungsraum in Kush's Deichbrücke in Wilhelmshaven **am 22.3. 2024 um 19 45 Uhr.**